

Hinweis zur EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)

Stand: 15. März 2023





Hinweis zur EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)

Seit 21. Juli 2019 findet die EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) Anwendung. Diese verpflichtet Finanzintermediäre unter anderem dazu, Kunden über die mögliche Veröffentlichung von Prospektnachträgen und die Möglichkeit, von etwaigen Widerrufsrechten Gebrauch zu machen, zu informieren.

Grundsätzliches

Um Wertpapiere wie z. B. Zertifikate, Anleihen und andere strukturierte Finanzinstrumente in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, müssen die Anbieter (in der Regel die Emittenten dieser Wertpapiere), Wertpapierprospekte veröffentlichen. Diese enthalten wesentliche Informationen zu den angebotenen Wertpapieren, dem Emittenten und Anbieter und zu den Risiken des Wertpapiers.

Neben Wertpapierprospekten, die sich auf eine einzelne Emission eines Wertpapiers beziehen, werden Wertpapiere auch mit einem Basisprospekt öffentlich angeboten. Unter einem Basisprospekt kann eine Vielzahl von Wertpapieren emittiert werden. Der Emittent wird dann zu jedem Wertpapier sogenannte Endgültige Bedingungen veröffentlichen, die festlegen, welche Regelungen des Basisprospekts auf diese Wertpapiere Anwendung finden. Ein Basisprospekt hat eine Laufzeit von maximal 12 Monaten und muss spätestens mit Ablauf dieser Frist durch den Emittenten aktualisiert werden. Wertpapierprospekte und Basisprospekte müssen durch die nationale Aufsichtsbehörde, in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt werden. Der Anbieter veröffentlicht den Wertpapierprospekt/Basisprospekt auf seiner Website.

Prospektnachträge

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten

Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Gründe für die Veröffentlichung eines Nachtrages können z. B. die Veröffentlichung von Unternehmensergebnissen (u.a. Quartalsergebnisse), eine Ratingänderung des Emittenten oder auch die Berichtigung von Angaben im Wertpapierprospekt sein. Auch der Nachtrag muss durch die nationale Aufsichtsbehörde gebilligt werden und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

Widerrufsrecht

Für Anleger, die Wertpapiere erwerben, die Gegenstand gebilligten Wertpapierprospekten sind, gilt Folgendes: Anlegern, die betreffende Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags erworben oder sich zum Erwerb verpflichtet haben, kann ein Widerrufsrecht zustehen. Der den Nachtrag begründende Umstand muss dabei eingetreten sein, bevor die Angebotsfrist der Wertpapiere ausgelaufen ist oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, bevor die Wertpapiere an den Anleger geliefert wurden. Das Widerrufsrecht muss innerhalb der vom Emittenten im Nachtrag genannten Frist ausgeübt werden. Die Frist beträgt derzeit ab Veröffentlichung des Nachtrags auf der Website des Anbieters mindestens zwei Arbeitstage, kann jedoch vom Emittenten auch länger ausgestaltet sein.



Beispiel 1

- Montag, 01.08.
Kauf eines Wertpapiers an der Börse
- Dienstag, 02.08.
Eintreten eines Umstands, der einen Nachtrag erforderlich macht
- Mittwoch, 03.08.
Auslaufen der Angebotsfrist der gekauften Wertpapiere
- Dienstag, 09.08.
Veröffentlichung des Nachtrags
- Donnerstag, 11.08.
Fristablauf eines ggf. bestehenden Widerrufsrechts

Beispiel 2

- Montag, 01.08.
Kauf eines Wertpapiers an der Börse
- Mittwoch, 03.08.
Auslaufen der Angebotsfrist der gekauften Wertpapiere
- Donnerstag, 04.08.
Eintreten eines Umstands, der einen Nachtrag erforderlich macht
- Kein Widerrufsrecht

Ausübung des Widerrufsrechts

Der Empfänger des Widerrufs ist in der Regel der Anbieter des Wertpapiers. Er ist im Nachtrag angegeben. Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Er muss in Textform erfolgen.



Elektronische Kundeninformation der Bank zur Veröffentlichung eines Prospektnachtrages

Die Deutsche Bank wird ihre Kunden schnellstmöglich über die Veröffentlichung eines Prospektnachtrages für Zeichnungsprodukte informieren, sofern der nachtragsbegründende Umstand vor oder innerhalb der Zeichnungsphase auftritt oder die Veröffentlichung des Nachtrages innerhalb der Zeichnungsphase erfolgt und der Anleger eine Entscheidung zur Zeichnung der Zeichnungsprodukte vor Veröffentlichung des Nachtrags gegenüber der Bank erklärt hat. Um Kunden zeitnah über einen Nachtrag und etwaige Widerrufsrechte informieren zu können, **wird diese Information ausschließlich auf dem elektronischen Weg über das digitale Postfach im eSafe erfolgen.** Kunden, die nicht über ein digitales Postfach im eSafe verfügen, werden daher nicht informiert. Weitere Informationen zum eSafe und wie dieser genutzt werden kann, finden Sie unter <https://www.deutsche-bank.de/pk/digital-banking/digitale-services/esafe.html>

Wo kann ich weitere Informationen zu Wertpapieren finden?

Wertpapierprospekte und Nachträge werden auf der Internetseite des jeweiligen Emittenten veröffentlicht.

Für Wertpapiere der Deutschen Bank finden Sie Wertpapierprospekte und Nachträge unter <https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte> oder <https://www.db.com/ir/de/kapitalinstrumente.htm>

(Reiter: Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1))

Die europäische Wertpapieraufsicht ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die in der EU gebilligten Wertpapierprospekte und hat angekündigt, an dieser Stelle zukünftig auch Prospektnachträge zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass die Veröffentlichung auf der Internetseite der ESMA nicht taggleich mit der Veröffentlichung des Emittenten erfolgt.

<https://registers.esma.europa.eu/publication/searchProspectus>

Wichtiger Hinweis

Am Kauf eines Wertpapiers Interessierte sollten stets den jeweiligen Wertpapierprospekt vor Erwerb eines Wertpapiers lesen. Nach Erwerb sollten sie anhand der Website des Anbieters prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde und ihnen ggf. ein Widerrufsrecht zustehen könnte. Bei der Ausübung des Widerrufsrechts ist die depotführende Stelle dem Anleger behilflich.